

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für Bürgschaften

(§ 65 Filmförderungsgesetz (FFG))

§ 1

Antragsteller/in

Auf Antrag des/der Herstellers/in kann die FFA gemäß § 65 FFG oder § 86 in Verbindung mit § 65 FFG nach Entscheidung des Vorstandes für einen nach §§ 59 bis 72 oder §§ 73 bis 90 FFG geförderten Film in nachfolgend aufgeführten Fällen Bürgschaften übernehmen.

§ 2

Bürgschaftsübernahme

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann Bürgschaften zur Besicherung vertraglich vereinbarter Rückzahlungsverpflichtungen des/der Herstellers/in wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber den Fernsehveranstaltern übernehmen. Gemäß § 65 Abs. 2 FFG setzt die Bürgschaftsübernahme voraus, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem/der Hersteller/in und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.

§ 3

Art der Bürgschaft

Der Vorstand ist berechtigt, die jeweils erforderliche Art der Bürgschaft zu erteilen. Falls es erforderlich sein sollte, ist der Vorstand auch berechtigt, eine selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage zu erteilen, die auf erste schriftliche Anforderung gegen Vorlage des Originals der Bürgschaftsurkunde durch den/die Gläubiger/in auszus zahlen ist.

§ 4

Antrag

Der/die Antragsteller/in hat der FFA rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat vor der erforderlichen Vorlage der Bürgschaft bei dem/der Gläubiger/in alle für die Entscheidung des Vorstandes über Erteilung einer Bürgschaft erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, die eine sorgfältige und sachgerechte Prüfung des Risikos der FFA im Hinblick auf die mögliche Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ermöglichen. Hierbei handelt es sich um die für die Auszahlung von Fördermitteln erforderlichen Unterlagen, d.h. insbesondere

- aktuelle Kalkulation und Finanzierungsplan,
- aktueller Fertigstellungsplan inkl. Drehplan,
- schriftliche Finanzierungszusage der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtung, aus der sich Art und Höhe der Förderung ergibt,
- schriftliche Beteiligungsvereinbarung mit dem Fernsehveranstalter, aus der sich Art und Höhe der finanziellen Beteiligung ergibt,
- Nachweis der übrigen Finanzierungsbestandteile

sowie darüber hinaus

- Glaubhaftmachung über die wirtschaftliche Situation des/der Herstellers/in, z.B. Testat eines/einer Wirtschaftsprüfers/in, oder der Nachweis, dass der/die Hersteller/in drei von der FFA oder einer Ländereinrichtung geförderte Filmprojekte erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5
Versagung der Bürgschaft

Gemäß § 65 Abs. 3 FFG darf eine Bürgschaft nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der FFA aus der Bürgschaft gegeben wäre. Ein überdurchschnittliches Risiko liegt insbesondere vor, wenn sich aufgrund des Finanzierungs- oder Fertigstellungsplanes begründete Zweifel an der plangerechten Realisierung des Filmes ergeben.

§ 6
Rückerstattungspflicht des/der Herstellers/in

(1) Für den Fall, dass die FFA aus einer von ihr gegebenen Bürgschaft in Anspruch genommen wird, ist der/die Hersteller/in unbedingt verpflichtet, die gezahlte Bürgschaftssumme, welche jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist, an die FFA zurückzuerstatten. Diese Rückerstattungspflicht besteht unabhängig von der Rückzahlungsverpflichtung ansonsten gewährter Förderung und ist zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die FFA die Bürgschaftssumme auszahlt.

2) Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der Bürgschaft ist die FFA berechtigt, sich vom/von der Hersteller/in des Filmes im Umfang der gezahlten Bürgschaftssumme noch verfügbare Ansprüche und Rechte zur Herstellung und Auswertung des Filmes abtreten zu lassen. Bestehende Abtretungen zu Finanzierungszwecken sind vorrangig, schließen aber die Möglichkeit der Nachabtretung nicht aus. Im Übrigen ist der/die Hersteller/in des Filmes und sein/ihre Rechtsnachfolger/in verpflichtet, aus künftigen Erlösen die Rückführung der Bürgschaftssumme sicherzustellen.

§ 7
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.